

Statuten OpenFlimmer

Gegründet 09.04.2024

ARTIKEL 1 – NAME UND SITZ

Unter dem Namen OpenFlimmer besteht ein Verein mit Sitz in Nidau BE im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Er ist politisch und konfessionell unabhängig

ARTIKEL 2 – ZIEL UND ZWECK

Der Verein bezweckt:

- i. Die Veranstaltung von thematischen Filmvorführungen, die gesellschaftlich relevante Themen aufarbeitet und dem Zuschauer vermittelt: Umwelt, Nachhaltigkeit, Klimawandel, Kreislaufwirtschaft, Gleichberechtigung, Demokratie, Presse - und Meinungsfreiheit. Diese Auflistung ist nicht als abschliessend zu verstehen.
- ii. Seine Veranstaltungen möglichst Nachhaltig durchzuführen, sei dass durch Mieten von bestehendem Material, durch Secondhand Kauf oder andere Mittel.
- iii. Rettung, Erhaltung und Archivierung von kinematographischem Material.
- iv. Die Förderung der analogen Filmkultur im Seeland.
- v. Der Verein kann sich auf anderen verwandten Gebieten betätigen und alles unternehmen, was seinen Zweck fördert

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

ARTIKEL 3 – MITGLIEDSCHAFT

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Jede natürliche Person kann nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr Aktivmitglied werden, soweit diese den Zweck des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Gönner ist jede natürliche oder juristische Person, die dem Verein mindestens den jährlichen Beitrag bezahlt, welcher vom Vorstand festgelegt wird.

Es kann gemäss Artikel 4 ein Mitgliederbeitrag erhoben werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und einbezahlte Jahresbeiträge.

ARTIKEL 4 – FINANZEN

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- i. Mitgliederbeiträge: Diese werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Die Vorstandsmitglieder unterliegen der gleichen Beitragspflicht.
- ii. Gönnerbeiträge: Der minimale Gönnerbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt.
- iii. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- iv. Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Verein setzt seine finanzielle Mittel in erster Linie zur Erreichung der Vereinsziele ein. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

ARTIKEL 5 – ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- i. Generalversammlung
- ii. Vorstand

ARTIKEL 6 – GENERALVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monate statt. Der Vorstand legt den genauen Termin fest. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Folgende Geschäfte müssen an der ordentlichen Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- i. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Präsidenten.
- ii. Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- iii. Die Entlastung des Vorstandes.
- iv. Die Genehmigung des Budgets.
- v. Die Festsetzung und die Änderung der Statuten.
- vi. Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Aktivmitglieder.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handmehr, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei der Berechnung des Mehrs werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen sowie die Änderung des Zwecks ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller anwesenden Mitgliedern erforderlich.

Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erfassen.

ARTIKEL 7 – DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und vertritt den Verein nach aussen. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung einberufen wird.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten für jeweils 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Die Sitzungen können auch telefonisch oder via Internet erfolgen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig. Der Vorstand entscheidet darüber hinaus über den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

ARTIKEL 8 – HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 9 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Der Name und ein Porträtfoto der Vorstandsmitglieder kann je nachdem auf einer öffentlichen Plattform veröffentlicht werden. Jegliche anderen persönlichen Informationen werden nicht veröffentlicht.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung

ARTIKEL 11 – SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollte eine Bestimmung dieser Statuten nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur insoweit dahin, als sie nicht vollstreckbar oder ungültig ist. Sie ist nach Treu und Glauben durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der nicht vollstreckbaren oder ungültigen Bestimmung am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen dieser Statuten behalten ihre Gültigkeit.

ARTIKEL 12 – INKRAFTTRETEN

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 09.04.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

ANHANG ZU DEN STATUTEN

09.04.2024 – Nicht Teil der Statuten

A. MITGLIEDERBEITRÄGE

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen 25.- CHF pro Aktivmitglied. Die Beiträge werden jeweils per 31. Januar fällig. Bei Eintritt in den Verein vor dem 1. Juni wird der volle Mitgliederbeitrag sofort fällig, bei Eintritt nach dem 1. Juni wird der halbe Mitgliederbeitrag sofort fällig.

B. GÖNNERBEITRÄGE

Der minimale jährliche Gönnerbeitrag beträgt 20.- CHF. Die Beiträge werden jeweils per 31. Januar oder, bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr, sofort, fällig.